Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 37

Artikel: Zur Reform des Submissionsverfahrens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bur Reform des Submiffionsverfahrens.

I. Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigsachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsversahrens den Erlaß eines schweizer. Gewerbegesetzes bezw. die Schaffung von Berusszenossenschaften.

II. Immerhin hofft ber Schweizer. Gewetbeverein eine Hebung ber genannten Uebelftände badurch zu erzielen, baß er ben eidgenössischen, kantonalen, Gemeindes und andern größern Berwaltungen anempfiehlt, kunftig bei Bergebung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:

- 1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten ober Lieferungen auf bem Submissionswege vergeben werben.
- 2. Die Gingabe= und Lieferungsfriften find genugend zu bemeffen.
- 3. Der öffentlichen Ausschreibung find genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Ginheitspreisen sollen die Regel bilben. Das Berfahren des Auf- und Absteigerns von Boranschlagpreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter

- fich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und besselben Berstrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.
- 4. Die Eingabe verpstichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr= oder Minder= maß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im alls gemeinen gelten $10^{0}/_{0}$ als zulässige Grenze. Tags lohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterslassen worden, werden die orisüblichen Preise berechnet.
- 5. Aendern sich in der Ausstührung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Ansorderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, so sindet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Verechnung kommt.
- 6. Für alle Leiftungen, welche in ben ber Gingabe gu

grunde liegenden Plänen ober Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten find und im Berlaufe ber Aussichrung verlangt werden, ist besondere Berständigung vorbehalten.

7. Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Ansgebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht auf-

gelegt werben.

8. Zur Prüfung ber Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preissansätze enthalten, beren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mitzverhältnis steht, beren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruher kann, sind als unreller Wettbewerd von vornhereit auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welcht 90% des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter ben übrigen Angeboten sollen biejenigen ben Borzug verdienen, beren Urheber genügende Gemähr für rechtzeitige und kunftgerechte Ausführung bieten. Es bürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jebe Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernb gleichen Berhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verfeilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrsach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorsübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber find nur bann zu beruchfichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten bom Inlande nicht ober nur zu wesentlich ungunstigeren Bedingungen

geliefert werden fonnen.

9. Kollektiv-Eingaben von Berufsgenoffen, die mit dem Zwede erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsberteilung die Konkurrenzfähigkeit mit aus- wärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.

10. Die von gewerblichen Bereinigungen aufgestellten Rormalpreistarife find bei ber Prüfung ber Angebote

möglichft zu berückfichtigen.

11. Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen Lassen, zur Borlage dieser Unteraccorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Haupt- unternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Untersnehmer haftbar.

12. Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werben und $10^{\circ}/_{\circ}$ ber Boranschlagssumme nicht übersfteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins

vergütet merben.

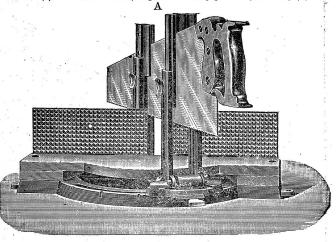
13. Bur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werkober Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte
(konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz
erachtet.

Reue Universal-Gehrungs-Schneidlade.

Schweizerfabrikat. + Patent Nr. 8506. Schweizerfabrikat.

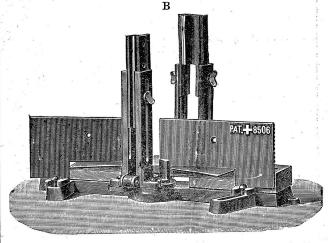
Diese Gehrungsschneiblade ift eine Berbesserung der bisherigen amerikanischen Shsteme. Dieselbe leistet, weil noch praktischer und weiter verstellbar, mehr als jede amerikanische Gehrungsschneiblade und ist zudem über 50 Prozent billiger als jene.

Mit diesem Shstem können die größten Thürgehrungen gemacht werden, weil die vordere Führung nach vorn verstells bar ist, die mit Loslösung einer einzigen Schraube geschieht.



Durch biese höchst einfache und schnelle Berstellung tann man in ber Gehrung von 45° noch 18—20 cm breit schneiben, was bisher mit einer einfachen Gehrungssäge unmöglich war.

Die Führungen sind sehr solibe, aus stabilen, gut bearbeiteten Gußtücken hergestellt, sodaß eine Aenberung ber Labe mit dem Alter unmöglich ist. Jum Schneiden kann man sich eines Fuchsschwanzes ohne Rücken, oder jeder Absatzgäge bedienen. (Immerhin ist ein Fuchsschwanz, der ber Säge beigegeben ist, der größeren Stabilität wegen zu empfehlen). In die Söhe können die Führungen so verstellt werden, daß sie jedem Gebrauche entsprechen.



Vorstehende Abbildung B zeigt das sehr praktische Bersstellen der Anschlagwände nach hinten für façonierte, ovale resp. geschweifte Stücke, wodurch jede Gehrung derselben leicht gemacht werden kann.

Diefer beiben einfachen und höchft wertvollen Berftellungen wegen kann man biefes Modell mit Recht "Universal" nennen. Der Apparat, aus bestem Guß hergestellt, ift sauber konstruiert und kann später bei event. Abnuten 2c jedes Stud billigst nachgeliefert werden.

Da fich biefe Gehrungsschneiblade hauptsächlich für geschweifte und große Arbeiten ausgezeichnet eignet, ist fie für

Schreiner und 3 mmerleute unentbehrlich.

Es ift überhaupt dem Erfinder gelungen, dem Holzarbeiter, sei er nun Glaser, Schreiner, Zimmermann zc. einen Apparat zu bieten, der, bei noch mehr Arbeitsleiftung und sowohl in Qualität die disher gebräuchlichen amerikanischen u. deutschen Shsteme bedeutend überragt, dagegen nicht den für den Handwerker fast unerschwinglichen Preis der bisherigen Shsteme kostet, was hauptsächlich daher rührt, weil der Apparat direkte aus der Hand bes Erfinders und Fabrikanten zugleich, mir übergeben ist.